

Satzung des Spandauer Blasorchesters 1960 e.V.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 14.05.2004

21.01.2000 Urfassung

14.05.2004 Berücksichtigung des Jugendorchesters.

Mitglieder sind erst ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

Die Änderungen gegenüber der Version vom 21.01.2000 sind mit Markierungsbalken an den Seiten gekennzeichnet.

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Spandauer Blasorchester 1960 e.V.“, hat seinen Sitz in Berlin-Spandau und ist in das Vereinsregister (Registernummer 95VR3742NZ) eingetragen. Gründungstag ist der 15. Januar 1960.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Blasmusikkultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
 - b) die Mitwirkung bei gemeinnützigen Veranstaltungen
 - c) die Förderung der Orchestermitglieder sowie des musikalischen Nachwuchses durch Proben, die von einer Person mit musikpädagogischer Ausbildung oder Nachweis vergleichbarer Qualität geleitet werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Parteipolitische, konfessionelle und militaristische Bestrebungen sind im Verein nicht gestattet.

B Mitgliedschaft

§ 3 Arten, Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehren-Mitglieder.

Aktive Mitglieder haben die Berechtigung, je nach Alter und Qualifikation, im Jugendorchester oder Orchester mitzuspielen, fördernde Mitglieder nicht. Der Vorstand und der Dirigent entscheiden darüber.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist durch eine eigenhändig unterschriebene Erklärung schriftlich bei einem Mitglied des Vereinsvorstandes zu beantragen. Bei Minderjährigen und anderen nicht voll Geschäftsfähigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand.
- (4) Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn der Bewerber eine von einem Vorstandsmitglied unterzeichnete Aufnahmebestätigung erhält oder wenn kein Mitglied des Vereinsvorstandes der ersten Beitragszahlung innerhalb von zwei Monaten widerspricht.
- (5) Im Fall der Ablehnung des Aufnahmeantrags hat ein Mitglied des Vereinsvorstandes den Bewerber unverzüglich über die Entscheidung, die keiner Begründung bedarf, schriftlich zu informieren.
- (6) Gegen die ablehnende Entscheidung des Vereinsvorstandes kann der Bewerber schriftlich Beschwerde beim Vereinsrat einlegen. In diesem Fall entscheidet der Vereinsrat über die Aufnahme des Bewerbers. Der Vereinsrat kann die Beschwerde des Bewerbers zurückweisen oder die Entscheidung des Vereinsvorstandes aufheben und diesen anweisen, den Bewerber aufzunehmen. Die Entscheidung des Vereinsrates ist abschließend und endgültig. Sie ist schriftlich zu begründen und dem Bewerber zu übermitteln.
- (7) Spätestens mit der Aufnahmebestätigung ist dem Bewerber ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.
- (8) Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Antrag einem Mitglied des Vereinsvorstandes zugegangen ist; im Fall des Abs. (6) tritt an die Stelle des Aufnahmeantrages die Entscheidung des Vereinsrates.
- (9) Eine Änderung der Mitgliedsart ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (10) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Antrag die Vereinsmitgliederversammlung. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- (11) Ein Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Sämtliches Vereinsvermögen, das sich im Besitz des Mitgliedes befindet, ist unverzüglich an ein Mitglied des Vereinsvorstandes zurückzugeben.
- (2) Der **Austritt** muss schriftlich bei einem Mitglied des Vereinsvorstandes erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nur zum Ende eines Quartals möglich.
- (3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vereinsrates mit Ablauf des Monats, in dem der Beschluss gefällt wurde, von der Mitgliederliste **gestrichen** werden, ohne dass es der formellen Durchführung eines Ausschlussverfahrens bedarf, wenn sich das betreffende Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mehr als neun Monatsbeiträgen in Verzug befindet. Ein Mitglied des Vereinsvorstandes muss das Mitglied über den Verlust der Mitgliedschaft sowie den Zeitpunkt, zu dem diese beendet wurde, durch schriftliche Mitteilung an die letzte dem Vereinsvorstand bekannte Adresse unterrichten.
- (4) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied **ausgeschlossen** werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied,
 - a) dem Vereinszweck zuwiderhandelt,
 - b) gegen die Aufgaben oder Tätigkeit des Vereins gemäß dieser Satzung verstoßen hat und damit eine Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins bewirkt hat.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft auf Antrag die Vereinsmitgliederversammlung. Antragsberechtigt sind der Vereinsvorstand oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Beschlussfassung über den Ausschlussantrag ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag und den zugrunde liegenden Vorwürfen zu äußern.
- (6) Bis zur Entscheidung über den Antrag kann der Vereinsvorsitzende das entsprechende Mitglied von Veranstaltungen des Vereins ausschließen.
- (7) Die Entscheidung der Vereinsmitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem betreffenden Mitglied durch ein Mitglied des Vereinsvorstandes an die letzte bekannte Adresse zu übermitteln.
- (8) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Monats, zu dem der Austritt erklärt wurde, die Streichung, der Ausschluss oder der **Tod** erfolgte.

§ 5 Beitrag

- (1) Zur Deckung der Ausgaben wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben. Dieser setzt sich zusammen aus
 - a) einem einmaligen Aufnahmebeitrag,
 - b) dem regelmäßigen Beitrag und
 - c) Umlagen
- (2) Der Beitrag ist eine Bringschuld, er ist quartalsweise im Voraus zu entrichten und wird fällig zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres. Näheres – insbesondere die Beitragsstaffelung – regelt die Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

C Vereinsstruktur

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vereinsvorstand,
 - c) der Vereinsrat,
 - d) die Revisoren,
 - e) die Vereinsjugend.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Sie entscheidet in allen in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelten Punkten umfassend und abschließend.
- (2) Die Jahresmitgliederversammlung ist die regelmäßig stattfindende Mitgliederversammlung. Sie ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres durchzuführen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist aufgrund eines Beschlusses des Vereinsvorstandes oder aufgrund eines Antrages von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder an ein Mitglied des Vereinsvorstandes durch ein Mitglied des Vereinsvorstandes einzuberufen. Im letzteren Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen durchzuführen, nachdem der Antrag bei einem Mitglied des Vereinsvorstandes eingegangen ist.
- (4) Die Einladung hat in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung gilt nur dann als rechtzeitig, wenn sie den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung zugegangen ist. Bei postalischer Übersendung kann drei Tage nach dem Versand vom Zugang beim Mitglied ausgegangen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Vereinsfremde Personen können von der Mitgliederversammlung als Gäste zugelassen werden, ohne daß ihnen dadurch bereits das Recht zur aktiven Teilnahme zusteht.
- (6) Wahlergebnisse und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung durch eine vom Versammlungsleiter zu bestimmende Person, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und mindestens zwei Mitgliedern des Vereinsvorstandes zu unterzeichnen.
- (7) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Wahl- und Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.
- (9) Vereinsordnungen werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- (10) Mitgliedern, die ihren satzungsgemäßen Pflichten nicht nachgekommen sind, kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes das Wahl- und Stimmrecht sowie das Recht zur Kandidatur entzogen werden.

- (11) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, die Geschäftsführung kritisch zu kontrollieren und das Recht, den Vereinsvorstand zu entlasten.

§ 8 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
- a) dem Vereinsvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
 - c) dem Kassierer.
- (2) Der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vereinsvorsitzende sind allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes müssen voll geschäftsfähig sein.

§ 9 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus
- a) den Mitgliedern des Vereinsvorstandes,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Notenwart,
 - d) dem Instrumenten- und Materialwart,
 - e) dem Jugendvertreter,
 - f) dem Pressewart.
- (2) Der Vereinsrat entscheidet in den in dieser Satzung ausdrücklich genannten Fällen.¹ Er ist außerdem das für die Geschäftsführung zuständige Organ.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Ämter des Vereinsrates in einer Person ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder des Vereinsrats, die nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sind, müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sein.

§ 10 Bestellung des Vereinsvorstandes und der Mitglieder des Vereinsrates

- (1) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden durch die Jahresmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl eines Vereinsvorstandes im Amt.
- (2) Für die Mitglieder des Vereinsrates gilt Satz (1) entsprechend. Zur Bestellung des Jugendvertreters siehe § 12 .
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vereinsrates vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird durch die verbliebenen Mitglieder des Vereinsrates ein anderes Mitglied des Vereinsrates kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung beauftragt. § 9 Abs. (3) findet in diesem Fall kei-

¹ Widerspruch gegen Ablehnung des Aufnahmeantrages und Streichung von der Mitgliederliste.

ne Anwendung. In der nächsten Jahresmitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl durchzuführen. Die Amtszeit des durch die Ergänzungswahl bestellten Funktionsträgers endet mit der Amtszeit der gemäß Abs. (1) bestellten Funktionsträger.

- (4) Scheidet mehr als ein Mitglied des Vereinsrates vor Ablauf der Amtszeit aus, ist innerhalb von einem Monat eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die die Ergänzungswahlen gemäß Abs. (3) vornimmt.

§ 11 Revisoren (Prüfungsausschuss)

- (1) Zur Überprüfung der Geschäftsführung des Vereins werden zwei Revisoren eingesetzt, die weder dem Vereinsvorstand noch einem sonstigen zur Geschäftsführung eingesetzten Organ angehören dürfen.
- (2) Die Revisoren haben jederzeit das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Dies betrifft insbesondere die Unterlagen des Kassierers sowie Verträge und Schriftwechsel.
- (3) Die Wahl der Revisoren erfolgt durch die Jahresmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Die Revisoren bleiben so lange im Amt, bis neue Revisoren gewählt wurden.
- (4) Die Revisoren werden aus einer Vorschlagsliste von mindestens drei Kandidaten gewählt. Gewählt sind die beiden Kandidaten, auf die die höchste Stimmenzahl entfällt.
- (5) Scheidet ein Revisor aus, übernimmt dessen Aufgaben derjenige Kandidat, der bei der letzten Wahl der Revisoren die höchste Stimmenzahl der nicht gewählten Kandidaten erzielen konnte.
- (6) Fällt die Zahl der Revisoren unter Berücksichtigung von Abs. (5) auf unter zwei, sind auf einer ggf. nur aus diesem Grund einzuberufenden Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode Ergänzungswahlen durchzuführen.

§ 12 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Vereinigung aller Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.
- (2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (3) Die Vereinsjugend wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Jugendvertreter, der selbst nicht Mitglied der Vereinsjugend sein muss. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Jugendvertreters im Amt. Die Wahl des Jugendvertreters erfolgt bei der Jahresmitgliederversammlung, sofern die Jugendordnung nichts Gegenteiliges vorsieht.

D Sonstiges

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Die Regelung aller Verbindlichkeiten erfolgt durch den Vereinsvorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur.